



HESSISCHER LANDTAG

13. 12. 2024

Kleine Anfrage

Torsten Leveringhaus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 07.11.2024

Einsatz von Überwachungssoftware

und

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragesteller:

Laut der „Übersicht Telekommunikationsüberwachung für 2022“ des Bundesamtes für Justiz (Quelle: https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Uebersicht_Online_Durchsuchung_2022.pdf?__Blog=publicationFile) wurden im betroffenen Jahr vier Online-Durchsuchungen in Deutschland durchgeführt. Eine Maßnahme nach § 100b Abs. 1 StPO wurde dabei in Hessen angewendet.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Wann genau wurde die Maßnahme durchgeführt (Kalenderwoche reicht aus)?

Die Maßnahme wurde in der 37. Kalenderwoche 2022 durchgeführt.

Frage 2 Welche Straftat nach § 100b Abs. 2 Nr. 1g StPO war der Anlass für die Onlinedurchsuchung?

Anlass für die Onlinedurchsuchung war der Verdacht des gemeinschaftlichen versuchten Mordes unter anderem gemäß den §§ 211 Abs. 1, Abs. 2 1. Gruppe, 3. Alt. und 2. Gruppe 1. Alt., 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 5, 7 Abs. 1 Nr. 2, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 Strafgesetzbuch.

Frage 3 Wurden Beweismittel im Rahmen der Onlinedurchsuchung gefunden?

Diejenigen digitalen Beweismittel, deren mögliche Sicherstellung Grundlage für die richterliche Anordnung waren, konnten nicht (mehr) aufgefunden werden.

Frage 4 Führt das Verfahren zu einer Anklage – und falls Frage 3 mit ja beantwortet wurde: Waren die bei der Onlinedurchsuchung gefunden Beweismittel hierbei ausschlaggebend?

Das Ermittlungsverfahren wurde, soweit es den Betroffenen der Online-Durchsuchung betrifft, bisher noch nicht abgeschlossen.

Frage 5 Wie viele Personen und Geräte waren von der Maßnahme betroffen?

Die durchgeführte Maßnahme betraf eine Person und ein digitales Endgerät.

Frage 6 Welche Software kam dabei zum Einsatz?

Angaben zu der verwendeten Software sind geheimhaltungsbedürftig, weil sie Aufschluss über die Arbeitsweise und Methodik der verdeckten Datenerhebung geben und Rückschlüsse auf bestehende taktische und technische Fähigkeiten zulässt, was zukünftige Einsatzerfolge gefährden kann.

Wiesbaden, 12. Dezember 2024

Christian Heinz